

Newsletter-15-2023

14.11.2023

1. APPELL: Die Menschenwürde gilt für alle – auch für Geflüchtete! Gegen sozialrechtliche Verschärfungen und für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

154 Organisationen haben den [Appell](#) unterzeichnet! Das ist gut und wichtig in dieser Zeit irrationaler Hetze von Rechtsaußen bis in die Regierung hinein!

Es sollten mehr Unterzeichner:innen sein – es fehlen vor allem all die Initiativen „Gegen Bürgergeld“ „#Armutsbetroffen“; es braucht einen Schulterchluss aller mit Existenzsicherung befassten Organisationen/Initiativen.

Persönlich schade finde ich, dass der Deutsche Anwaltverein (DAV) vergessen wurde, in dem ich mich engagiere. Der DAV positioniert sich seit Bestehen des AsylbLG sehr klar für die Abschaffung dieses unwürdigen Sondergesetzes!

2. Berliner System zur Abzocke arbeitender Geflüchteter in Sammelunterkünften ist illegal

Im [newsletter 13-2023](#) hatte ich unter 6. von einem weiteren Erfolg gegen das „[Berliner System](#)“ berichtet. Nun ist der dazugehörige Kostenbeschluss da (SG Berlin vom 01.11.2023 – [S 47 AY 184/21](#)):

- Das „Anerkenntnis“ (Land Berlin ergaunert sich Unterschriften unter „Anerkenntnisse“, um rechtswidrige Forderungen zu begründen) hätte einer rechtlichen Prüfung nicht standgehalten;
 - o § 32 SGB I: Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig.
- Geforderte Summe nicht nachvollziehbar: Jobcenter legt maximal intransparent einen „Eigenanteil“ fest, den Betroffene:r zu zahlen habe -> Jobcenter gibt diesen Betrag an LAF -> LAF fertigt ungeprüft „Anerkenntnis“ mit diesem Betrag und sendet dieses an die Unterkunft (der Vorgang dieser „Anforderung, das Anerkenntnis unterschrieben zurückzusenden“ fehlt regelmäßig in den Akten) -> MA/Sozialarbeitende der Unterkunft erklären Betroffenen, sie müssten „Anerkenntnis“ unterschreiben -> LAF versendet „Rechnung“ an Betroffene...
 - o niemand kann nachvollziehen, wer hier eigentlich was auf welcher Grundlage fordert -> alle Beteiligten verweisen auf die anderen und vor allem weiß eigentlich niemand der Beteiligten, wie das Ganze funktioniert... Das sind Methoden, denen sich eigentlich nur die organisierte Kriminalität bedient...
- Dass jemand mit Einkommen einen Anteil für seine Unterkunftskosten zu tragen hat, ist verständlich – in einem Rechtsstaat braucht es dafür aber eine Rechtsgrundlage und ein rechtsstaatliches, transparentes Verfahren! Das bekommt Berlin seit Jahren nicht auf die Reihe und kaum einen stört's...

3. Bayerisches LSG zu Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG

Das BayLSG hat mal wieder zu § 1a AsylbLG entschieden (Beschluss vom 30.10.2023 – [L 8 AY 36/23 B ER](#)). Sinngemäß bestätigt das LSG vor allem, dass bei der Befristung von Bescheiden nach § 1a AsylbLG Ermessen auszuüben ist. Vor allem, wenn es bereits eine 6-monatige Leistungskürzung gab und sich dann weitere Kürzungen anschließen, muss nach § 14 Abs. 2 AsylbLG zwingend Ermessen

ausgeübt werden. Daran fehlte es hier – vor allem wurden familiäre Gründe nicht beachtet – so dass der Bescheid schon wegen dieser fehlerhaften Befristung (kein Ermessen) rechtswidrig war. Im konkreten Einzelfall stellte das LSG sogar fest, dass bei korrekter Ermessensausübung eine längere Anwendung von § 1a AsylbLG als 6 Monate ausgeschlossen ist.

4. Grundbedarfssatz 1 (§ 3a AsylbLG) auch im Überprüfungsverfahren

Das SG Nürnberg hat zutreffend festgestellt, dass auch in einem Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X Nachzahlungen nach §§ 3, 3a AsylbLG durchsetzbar sind, wenn für Alleinstehende in Sammelunterkünften nur der Bedarfssatz 2 ausgezahlt wurde (Zwangsverpartnerung) (Urteil vom 26.10.2023 – [S 17 AY 37/23](#)).

Das BVerfG hatte in seiner Entscheidung zur Zwangsverpartnerung nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG festgelegt, dass es Einschränkungen bei Überprüfungsverfahren geben soll ([1 BvL 3/21](#), Rn 98). Daher meinen einige Behörden, jede Nachzahlung wegen der Zwangsverpartnerungs-Regel wäre im Überprüfungsverfahren ausgeschlossen.

Also: Gegen alle Bescheide für Alleinstehende in Sammelunterkünften nach § 3 AsylbLG, die seit dem 01.01.2022 keine Leistungen nach Bedarfssatz 1 gewähren, kann bis zum 31.12.2023 noch die Überprüfung nach § 44 SGB X beantragt werden! Ab dem 01.01.2024 geht es nur noch für Leistungszeiträume ab 01.01.2023.

5. GGUA: verfassungswidrige Vorhaben zum AsylbLG

Ich möchte auf die gute Stellungnahme der GGUA hinweisen: [LÄNDERCHEF*INNEN UND KANZLER VERABREDEN VERFASSUNGSWIDRIGE ÄNDERUNG DES ASYLbLG](#)

6. EU-Bürger:innen und Bürgergeld (1)

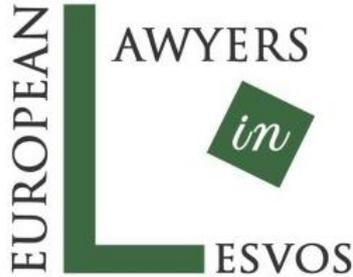
Wenn ein:e EU-Arbeitnehmer:innen mindestens 1 Jahr gearbeitet hat und dann unfreiwillig arbeitslos wird, gilt bekanntlich die Arbeitnehmer:inneneigenschaft dauerhaft fort und u.a. der Zugang zum Bürgergeld ist eröffnet. Das LSG Sachsen hat klargestellt, dass das 1 Jahr Beschäftigung auch dann erfüllt ist, wenn bspw. wegen eines Arbeitsunfalls Erwerbsunfähigkeit bestand und nur durch die Zeiten von tatsächlicher Arbeit und dem Bezug von Verletztengeld das 1 Jahr erfüllt wird (Urteil vom 18.04.2023 – [L 4 AS 821/21](#)). Das gleiche dürfte auch für Zeiten mit Krankengeld gelten.

7. EU-Bürger:innen und Bürgergeld (2)

Um einem EU-Arbeitnehmer oder einer EU-Arbeitnehmerin vorzuwerfen, dass die Erwerbstätigkeit rechtsmissbräuchlich sei, weil damit aufstockende Bürgergeld-Leistungen „ergaunert“ werden sollen, müssen hohe Anforderungen erfüllt werden (LSG Sachsen, Beschluss vom 04.07.2023 – [L 4 122/23 B ER](#)). Die Behörde muss den Rechtsmissbrauch beweisen – dazu gehören vor allem auch subjektive Elemente: War es wirklich die Absicht, mit der Erwerbstätigkeit treuwidrig Leistungen zu beziehen?

Das BSG hatte bereits festgestellt, dass der bloße Beweis eines Gefälligkeits-Arbeitsvertrages nicht ausreicht, um einen Rechtsmissbrauch zu begründen (Urteil vom 27.01.2021 – [B 14 AS 25/20 R](#)).

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDE33HAN

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

